



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Satzung der Stadt Mainz

über den Beschluss der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Am Sägewerk (G 159)"; Satzung G 159-VS

Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) hat der Stadtrat Veränderungssperre als Satzung G 159-VS beschlossen:

Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 29.11.2023 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Am Sägewerk (G 159)" wird eine Veränderungssperre erlassen.

Gonsenheim Flur 7 und 8 südlich der Straße "Am Sägewerk", ist mit dem Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes "Am Sägewerk (G 159)" identisch und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straße "Am Sägewerk",
- im Osten durch das bestehende Feuchtgebiet in der Neugewann (Flur 8,
- im Süden durch eine um ca. 180 m versetzte Linie parallel zur Straße
- im Westen durch die Gleisanlagen der Bahnstrecke Mainz-Alzey.

Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:1000. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre bestimmt

CAD - Planelemente			
Pl	anteil		
Pla	an, Legende, Layout		
Di	gitale Stadtgrundkarte		

uss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung § 16 Abs. 1 BauGB:	15.05.2024
ertigt:	15.08.2024
ntmachung der Tatsache des Beschlusses und Inkrafttreten der lerungssperre gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:	23.08.2024
ing der Geltungsdauer der Veränderungssperre .7 BauGB	
uss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß os. 1 BauGB:	
ertigt:	
ntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 1. Verlängerung § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:	
uss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß os. 2 BauGB:	
ertigt:	
ntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 2. Verlängerung § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:	

07.08.2024

Bearbeiter/in	Groh	07.08.24	gez. i.v. Schuy	
	Avenarius			
Zeichner/in	Gerter			
Abteilungsleiter	Rosenkranz	08.08.24	gez. Rosenkranz	
Amtsleiter	Strobach	08.08.24	gez. Strobach	
Mainz ,08.08.2024	4	Ausgefertigt, Mainz	15.08.2024	
gez. Grosse		gez. Haase		
Beigeordnete		Oberbürgermeiste	Oberbürgermeister	

Landeshauptstadt Mainz

Stadtplanungsamt

Veränderungssperre

Im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Am Sägewerk (G 159)"



Satzung G 159-VS

